

Schulnachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 49

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schulnachrichten.

Eidgenössisches Schulgesetz. Alterspräsident Suter von Horben (Lindenberg, Aargau), der sein Mannesalter hindurch unter dem Landvolk gewohnt hat und selber Landwirth ist, hat in seiner Eröffnungsrede vor dem Nationalrath die gewichtigen Worte geäußert:

„Ein Bundesgesetz wird läuternd und reinigend für die Hebung und Erhöhung der allgemeinen Volksbildung in vaterländischem Sinn und Geiste wirken... Gewiss erscheint der Wunsch gerechtfertigt, dass der Bund und die Kantone für die Hebung der Gewerbe und für bessere Bildung der landwirthschaftlichen Bevölkerung mehr Bedacht nehmen und diesen Stand der Industrie und den übrigen Berufsarten ebenbürtig zu machen sich bestreben möchten.“

Zürich. Die vom Erziehungsrathe zum Besuche der Pariser Weltausstellung subventionirten Lehrer, mit der Verpflichtung zum Halten von Vorträgen in den Kapiteln, wofür die Erziehungsdirektion Wünsche entgegennimmt, heissen:

1. Landolt, Fällanden, und Schoch, Meilen, — Zeichnungsunterricht in der Primarschule.

2. Höhn, Riesbach, und Stiefel, Enge, — Veranschaulichungsmittel für den realistischen Unterricht in der Primarschule.

3. Graf, Aussersihl, — geschichtlich-geographischer Unterricht in der Primarschule.

4. Stiefel, Horgen, — Zeichnungsunterricht in seiner Bedeutung für das Kunsthandwerk.

5. Weber, Rickenbach, — geometrisch-technisches Zeichnen in der Sekundar- und Fortbildungsschule.

6. Wettstein, Neumünster, und Müller, Zürich, — naturkundliche und geographische Veranschaulichungsmittel in der Sekundarschule.

7. Hügel, Lehrer am Technikum Winterthur, — Maschinen- und Planzeichnen.

8. Regel, Lehrer an der Kunstgewerbeschule Zürich, — Kunstgewerbe.

9. Koller, Sekundarlehrer, Zürich, — Schulgesundheitspflege.

— (Aus dem Jahresberichte der Erziehungsdirektion.) Von 608 Primarlehrstellen geniessen 417 eine von den Gemeinden freiwillig stipulirte Besoldungszulage von durchschnittlich Fr. 373, — von 140 Sekundarlehrern ihrer 112 eine durchschnittlich Fr. 400 betragende gleichfallsige Zulage.

— Vorlesungen, welche die Lehrerschaft an der höhern Töchterschule in Zürich zu Gunsten einer Bibliothek für diese Anstalt vor einem Frauenauditorium hält, werden sehr zahlreich besucht.

— (Korresp.) Die im „Pädagogischen Beobachter“ vom 8. Nov. erfolgte Mittheilung, dass der Staat sich über ein gerichtliches Urtheil beschwert habe, welches den Entschädigungsanspruch von früher definitiv angestellten Lehrern und Geistlichen für den Fall der Nichtwiederwahl grundsätzlich anerkannt habe, ist folgendermassen richtig zu stellen:

Bei der Erneuerungswahl im Jahr 1875 wurde Lehrer T. in V. nicht wieder gewählt. T. verlangte Entschädigung, wurde aber vom Erziehungsrathe im Mai 1876 abgewiesen, weil die von ihm seit Jahren eingenommene Stellung zum Lehramte die Zuteilung einer Entschädigung verwehre. Ein Rekurs an den Regierungsrath hatte keinen bessern Erfolg.

Darauf trat T. als Kläger gegen den Fiskus des Kantons Zürich vor den Gerichten auf, indem er verlangte, dass der letztere zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 5000 verurtheilt werde.

Das Bezirksgericht Zürich anerkannte, dass der Kläger nach Art. 64 Absatz 4 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 Anspruch auf Entschädigung habe und negirte, dass, wie es der Erziehungsrathe gethan hat, zu untersuchen sei, auf welche Gründe die Nichtwiederwahl sich zurückführen lasse. Dagegen reduzirte es die Entschädigungssumme unter einlässlicher Würdigung der Verhältnisse des speziellen Falles auf Fr. 2000.

Das Obergericht, an welches beide Parteien appellirten, stellte sich hinwieder auf den Standpunkt des Erziehungs Rathes und wies die Klage im ganzen Umfange ab.

Alt Lehrer T. verlangte Kassation dieses Urtheils, weil es gegen die zitierte klare Verfassungsbestimmung verstosse, und das Kassationsgericht gab ihm dahin Recht: diese Bestimmung mache den Entschädigungsanspruch nicht davon abhängig, dass der Lehrer seine Pflicht erfüllt habe; so lange nicht eine Entsetzung durch gerichtliches Urtheil erfolgt oder eine Stellvertretung angeordnet worden sei, welche die Besoldung absorbire, habe der Betreffende Anspruch auf Besoldung und im Falle der Nichtwiederwahl auf Entschädigung.

Auch bezüglich des Quantitativen stimmte das Kassationsgericht der ersten Instanz zu.

— Das Schulkapitel Zürich trat am 30. Nov. auf die Begutachtung des Lehrerinnengesetzes ein. Mit $\frac{3}{5}$ der Stimmen, oft mit weit grösserer Mehrheit, wurden die meisten Artikel im Sinne der bedingungslosen Gleichheit von Rechten und Pflichten geändert oder gestrichen. Der Zölibatärbestimmung pflichteten 35 gegen 30 Stimmen zu, wol hauptsächlich auf die Befürwortung hin von Seite einer Lehrerin; ein Theil der Anwesenden enthielt sich hierbei der Stimmgabe.

Die Debatte war im Ganzen keine fruchtbare. Denn um Belehrung oder Bekehrung nach links oder rechts konnte es sich da nicht mehr handeln, nachdem die Angelegenheit in den Kapitelsektionen und in der Presse schon einlässlich ventilirt worden. Von den Sektionen hatten 3 gegen 1 im Sinn der nunmehrigen Kapitelsbeschlüsse votirt; von 3 derselben waren Lehrerinnen mit dem Referat betraut worden. Die Referentenkommission hatte dann aber die Sektionsergebnisse summiert und eine übersichtliche Berichterstattung angeordnet. Vertheidiger des Gesetzesentwurfs waren die Herren Erziehungs Rath Mayer und Sekundarlehrer Eberhard.

Dass diese Befürworter der Gleichwerthung verschiedenen Bildungstoffes ehrlich und ohne Hintergedanken eine solche sich denken, kann nicht angezweifelt werden. Aber auch sie sollten nicht eine Katze im Sack kaufen wollen. Denn einen solchen bildet doch ohne anders der äusserst dehnbare Begriff Gleichwerthung, der jeder Eventualität der Zukunft Raum bietet. Trotzdem beansprucht dies Akkommodement auf dem Gebiet der Lehrerinnenbildung die Anerkennung „wahrer“ Lehrerinnenfreundschaft. Ob jedoch nicht eine Gleichheit der Bildung den Lehrerinnen eine ihnen wünschenswerthe Stellung in der Lehrerschaft und im Volke eher zubringe, darüber werden sie bald klar sein. In selbem Sinne verlangen sie gleiche gesetzliche Besoldung, gewiss mindestens so sehr ihrer Geltung nach aussen zu lieb, als aus materiellem Grunde Hinwieder kann ein grosser Theil der Lehrer unmöglich eine ihnen zugedachte „Fürsorge“ darin erblicken, dass die Lehrerinnen minder bezahlt sein sollen.

Nicht minder wiesen die Lehrerinnen im Kapitel Zürich die Schonung zurück, die für sie im Entzug des passiven Wahlrechts liegen sollte. Ihre Sprecherin erklärte, dass ein voller Indifferentismus in Sachen weder Besorgnisse hege, noch Hoffnungen nähere. Bezüglich der beanstandeten Verfassungsgemässheit des Wahlrechts der Lehrerinnen bei Bestellung von Bezirksschulpflegern und Erziehungs Rathen wurde in schlagender Weise darauf hingewiesen, wie seit den Dreissigerjahren — bei früher kürzerer Seminarzeit mehr als jetzt — 18- und 19jährige Lehrer je sofort mit dem Eintritt ins Schulamt das aktive Stimmrecht erlangten.

Die Lehrerschaft des ganzen Kantons hat entschieden ihre verneinende Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf ausgesprochen. In gleicher Weise sollen die Bezirksschulpflegen Winterthur und Zürich votirt haben.

Schaffhausen. Die Mehrheit des Regierungsrathes spricht sich in Sachen der schweizerischen Volksschule (Vorschläge Droz) gegen ein Bundesgesetz, aber für ein Vorgehen des Bundesrathes auf dem Verordnungsweg aus.

Solothurn. Der Kanton zählte 1877 14 Vereine für Primarlehrer, die zusammen 73 freiwillige Versammlungen und 6 gesetzliche Konferenzen hielten, welch' letzteren auch die Lehrerinnen beiwohnten.

Preussen. (Aus Deutsche Schulztg.) Die Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 19. Nov. sagte bezüglich des Unterrichtsgesetzesentwurfs: „Die Staatsregierung ist sich ihrer Verpflichtung, den Entwurf mit allen Kräften auch ferner zu fördern, vollständig bewusst. Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ist nicht ohne sehr erhebliche finanzielle Mehraufwendungen des Staates möglich, für welche die Mittel neu zu beschaffen sind.“

Polemik. In der Hitze des Streites kommt etwa die ruhige Ueberlegung abhanden und gehen dann einzelne Schüsse zu hoch oder zu tief.

Der Redaktion der „Bl. für die christl. Schule“ gegenüber haben wir zu bereinigen, dass dieselbe nicht acht Tage, sondern nur einen Tag früher, als da sie die Entstellung des Ausgangs vom H.-Prozesse brachte, aus dem „Päd. Beobachter“ den Sachverhalt kennen konnte. Die von uns blossgestellte Thatsache bleibt in allem übrigen die gleiche.